

FRAGA,
BEKIERMAN E
PACHECO NETO
Advogados

Rua Rodrigo Silva 26 – 3º andar
20011-040 - **Rio de Janeiro** – RJ
tel.: +55 (21) 3852-2414
fax: +55 (21) 3852-8550
E-mail: fblaw-rj@fblaw.com.br

Alameda Franca 1050 – 11º andar
01422-001 - **São Paulo** –SP
tel.: +55 (11) 3063-6177
fax: +55 (11) 3063-6176
E-mail: fblaw-sp@fblaw.com.br

Internet: www.fblaw.com.br

Gilberto Fraga
José Vicente Cêra Junior
Marcelo Leonardo Cristiano
Renato Pacheco Neto
Roberto Bekierman
Sydney Saraiva Apocalypse

Dircêo Torrecillas Ramos *
Maria Minomo de Azevedo *

Aglaia Caeli Garzeri
Aline Figueiredo
Arlindo Daibert Neto
Átila Passos Ocanha
Carlos Maria Gambaro
Daniela Prado Kallas
Diogo Pires A. Santos
Fernanda Pisani Bento Silva
Gustavo Assed Ferreira
Helenita Brandão
Juliana Hinsching C. Fernandes
Karin R. Kuschnaroff Venturini
Karina Cunha Viesti
Leandro B. Pereira
Luiz Carlos Fraga

Marcos Olinto
Marie-Lorraine Metz**
M. Fernanda L. de Figueiredo
Mathias Michael Oefelein ***
Monica Maitrel Schwartz
Paulo Márcio Klein
Regina Célia L. Kopp Silva
Renata Salvadego
Renato Machado Nunes
Rogerio Tucherman
Thiago Vasconcelos
Valdirene Laginski

Ana Cândida Muniz Cipriano
Bruno Gaya da Costa
Edson Coelho Araújo Filho
Helena Kovach de Sá
Ilan Machtyngier
Nikolai Michault
Tais Helena Bacellar

* Consultant

** Admitted only in France

***Admitted only in Germany

JURISTISCHE ZEITUNG Ausgabe Nr. 11 – Juli 2003

Autor und Ansprechpartner

Mathias Michael Oefelein
moefelein@fblaw.com.br

Unsere Homepage –

www.deutsche-kanzlei.com oder
www.fblaw.com.br



Member of AIM International

Amsterdam • Antwerp • Athens • Barcelona • Bilbao • Brussels • Bucharest • Buenos Aires • Casablanca • Dublin
Frankfurt • Houston • Istanbul • Lisbon • Lyon • Madrid • Marseille • Mexico City • Milan • Montevideo • Munich
New York • Nicosia • Paris • Porto • Prague • Rio de Janeiro • Rome • São Paulo • Strasbourg • Warsaw

Geneigter Leser,

wie gewohnt halten wir Sie über relevante Entscheidungen auf dem Laufenden. Besuchen Sie auch unsere homepage (www.deutsche-kanzlei.com oder www.fblaw.com.br).

Dort finden Sie eine Vielzahl von juristischen und allgemeinen Artikeln in deutscher, englischer, französischer und portugiesischer Sprache.

INHALT

Artikel / Rechtsprechung

- Obligatorische Registrierung für ausländische Investoren
- Etikettierung von Produkten mit genetisch veränderter Organismen (GVO) – einige Anmerkungen
- Keine Ausstellung von Arbeitsvisa für 90 Tage II – Erteilung in besonderen Fällen

Gesetze, Normen und Verwaltungsvorschriften

Obligatorische Registrierung für ausländische Investoren

Mathias Oefelein und Karina Viesti

Die mit der Verwaltungsnorm IN 200 im Jahre 2002 eingeführte obligatorische Registrierung für ausländische Investoren hat allgemein großes Missfallen erzeugt, de facto in vielen Fällen den Kapitaltransfer für geraume Zeit verhindert und wurde deshalb vor kurzem durch eine weitere Norm angepasst.

Das Bundessteueramt verpflichtete durch die genannte Verwaltungsnorm IN 200 ausländische juristische Personen, welche bestimmte Vermögensposten in Brasilien halten, zur Registrierung bei den Bundessteuerbehörden dem sogenannten Cadastro Nacional de Pessoa Jurídica - CNPJ. Diese Verwaltungsanordnung hat ausländische Investoren direkt betroffen.

Bei folgenden Rechten und Gütern ist die Registrierung vorgeschrieben: - Grund und Boden; -Fahrzeuge; -Frachtschiffe; -Luftschiffe; - Gesellschaftsanteile und Aktien; -Bankguthaben; -Investitionen im Finanzmarkt; -Investitionen im Kapitalmarkt.

Urheberrechte sind von dieser Norm nicht betroffen. Gleiches gilt für Depositary Receipts.

In Folge dieses Registrierungsverfahrens ist eine Person mit Wohnsitz in Brasilien zu benennen, welche ihrerseits ebenso bei den Steuerbehörden registriert ist (CPF), und hinsichtlich der Angelegenheiten vor dem brasilianischen Fiskus unbeschränkt bevollmächtigt ist.

Ziel dieser Vorschrift ist es den Ein- und Ausfluss von Kapital zu überwachen. Dies gilt im Besonderen, wenn dieser Geldtransfer von Brasilianern, welche sog. „off shore“ Gesellschaften halten oder aus Steuerparadiesen agieren, veranlasst wurde. So soll die Geldwäsche und Steuerhinterziehung eingedämmt werden. Schließlich soll der diesbezügliche Informationsaustausch auf internationaler Ebene gefördert werden. Gesellschafter und Geschäftsführer von Gesellschaften mit Sitz im Ausland können leichter identifiziert werden.

Hinsichtlich nicht registrierter Investitionen wurde der Transfer von Kapital bei der Brasilianischen Zentralbank blockiert. Erst bei Eintragung des investierenden Unternehmens bei den Steuerbehörden könnte der Geldtransfer durchgeführt werden. Dies hatte zur Folge, dass die Zahlung nur nach Durchführung des gesamten administrativen Verfahrens vor den Steuerbehörden realisiert werden konnte, dass Geld solange eingefroren war. Natürlich ist dieses allseits mit großem Unbehagen aufgenommen worden, die bürokratischen Hürden hatten zur Folge, dass ausländische Investitionen zurückgehalten wurden.

Die Verwaltungsvorschrift Nummer 312 dieses Jahres hat diese Hürden erleichtert. So treten mit dem 15. Juni neue Regelungen in Kraft.

Für folgende Rechte und Vermögensposten ist die Registrierung vereinfacht worden:

1. Erwerb von nichtdinglichen Gütern mit einer Zahlungsfrist über 360 Tagen;
2. Finanzierungen;
3. Finanzierte Einfuhr;
4. Externes Leasing;
5. Miete von Frachtschiffausrüstungen und Ladung;
6. Einfuhr von Gütern als Sacheinlage bei brasilianischen Firmen ohne Vertrag zum Währungs- und Umtausch;
7. Darlehen in bar an Personen die im Land ihren Wohnsitz haben;
8. externe Investitionen im Land.

In diesen Fällen kann bei der Zentralbank die Registrierung beim CADEMP dem Register für Unternehmen beantragt werden. In diesem Fall wird die Registrierung beim CNPJ für einen Zeitraum von 180 Tagen suspendiert. In diesem Zeitraum sind dann folgende Dokumente zur Erteilung der Steuerregistrierung nachzureichen:

- Bescheinigung der Eintragung und aktueller Auszug aus dem jeweiligen Register;
- Kopie der Satzung der juristischen Person oder dem entsprechendes Dokument.

Die Schriftstücke müssen von einem amtlich zugelassenen Übersetzer ins Portugiesische übertragen und konsularisiert werden.

Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass nun der Kapitaltransfer nicht mehr durch die Zentralbank blockiert wird, das Unternehmen vielmehr 180 Tage Zeit hat, um den bürokratischen Forderungen des brasilianischen Fiskus nachzukommen.

Umweltrecht - Gentechnik

Etikettierung von Produkten mit genetisch veränderter Organismen (GVO) – einige Anmerkungen

Per Dekret Nummer 4680 wurde die Ausweisung genetisch veränderter Produkte neu normiert, das Dekret Nummer 3.781 aus dem Jahre 2001 ist aufgehoben. In diesem Zusammenhang wollen wir gesondert darlegen, welche Änderungen die Neuregelung gebracht hat.

Dabei sei vorab noch einmal daran erinnert, dass der Handel mit GVO (genetisch veränderter Organismen) in Brasilien momentan suspendiert ist. Eine gerichtliche Entscheidung gilt abzuwarten. Anderes gilt lediglich für die Sojaernte 2003, welche mittels Verordnung ausdrücklich von diesem Verbot ausgenommen wurde. Trotzdem ist diese Neuordnung als bedeutend und relevant zu bezeichnen. Die Weichen für die gesetzliche Behandlung der GVO werden jetzt schon gestellt.

Die neue Norm hat folgende Verschärfungen eingeführt:

Lebensmittel die einen Prozentanteil von über 1 % GVO enthalten, müssen besonders ausgezeichnet werden. Durch Entscheidung der Technischen Kommission für Bio-Sicherheit -CTN Bio- kann dieser Prozentsatz noch weiter herabgesetzt werden. Nach der früheren Regelung musste lediglich ein GVO - Anteil von 4 % besonders etikettiert werden. Fraglich ist, ob die effektive

Überwachung bei einem so niedrigen Anteil von GVO in Brasilien gewährleistet ist.

Des Weiteren wurde eingeführt, dass Fleisch und andere Tierprodukte speziell als GVO auszuweisen sind, wenn das jeweilige Tier mit genetisch verändertem Futter ernährt wurde. Auch diese Regelung ist umstritten. Nach zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen gilt es als extrem unwahrscheinlich, dass die genetische Modifikation des Tierfutters die Tierzellen direkt verändert.

Nicht nur Lebensmittel, die für den menschlichen Konsum gedacht sind, sondern auch Produkte, die als Viehfutter vorgesehen sind, müssen speziell etikettiert werden. Bislang galt die Kennzeichnungspflicht lediglich für Lebensmittel.

Der Hinweis auf die genetische Modifikation ist nun auf dem Etikett besonders hervorzuheben.

Neu eingeführt wurde, dass bei Verletzung dieser Vorschriften die Sanktionen des brasilianischen Verbraucherschutzgesetzes Anwendung finden. Das Gesetz lässt allerdings offen, ob damit strafrechtliche oder lediglich verwaltungsrechtliche Bußen gemeint sind. Strafrechtliche Sanktionen können nur durch Parlamentsgesetz und nicht per Dekret eingeführt werden.

Fraglich ist, ob die eingebrachten Änderungen im Moment und in all ihrer Schärfe notwendig waren. Auf der anderen Seite fehlen Durchführungsnormen, Regelungen hinsichtlich der Ausführung und Überwachung im Bereich der GVO. Gerade die Verabschiedung wasserdichter Durchführungsvorschriften ist dringend von Nöten. Die gesetzliche Planungssicherheit stellt einen nicht zu unterschätzenden Standortfaktor dar.

Keine Ausstellung von Arbeitsvisa für 90 Tage II – Erteilung in besonderen Fällen

In unserer vorherigen Ausgabe haben wir berichtet, dass die zuständigen Behörden des Arbeitsministeriums mittels Verwaltungsnorm (Resolução Administrativa) Nummer 04 verfügt haben, während eines Zeitraumes von 90 Tagen keine Arbeitsvisa für Ausländer zu erteilen. Dies bezieht sich auf solche Ausländer die kein Angestelltenverhältnis mit einer brasilianischen Firma eingehen. Allerdings ist in der genannten Norm vorgesehen, dass in Ausnahmefällen der Visa-Antrag doch zu bearbeiten ist.

Eine solche Ausnahmeanordnung wurde am 18. Juno vom brasilianischen Arbeitsminister Jaques Wagner erteilt. Der Antrag auf Erstellung der Ausnahmegenehmigung wurde von der Firma Unversal Energy do Brasili Ltda. gestellt.

Im Antrag wurde die Notwendigkeit des technischen Weiterlaufs bei der Termelétrica Norte Fluminense angeführt. Bei Nichterteilung hätten dieses Schäden für das den Antragstellende Unternehmen zur Folge gehabt.

Bundesnormen

Verwaltungsvorschrift des Bundesfinanzamtes - Instrução Normativa SRF - Nummer 334, vom 23 Juno de 200; DOU 25.6.2003:

Setzt die Steuerrechtliche Behandlung der Beurteilung der Aktiva fest.

Dekret Nummer 4.765 vom 24 Juno 2003; DOU 25.6.2003:

Enthält Änderungen zum Dekret Nummer 4543 vom Dezember 2002 hinsichtlich der Verwaltung, der Überwachung, Kontrolle und Besteuerung von Außenhandelsgeschäften.